

das Gericht auch über die Grenzen einer Maßnahme nach § 27 StGB im klaren sein.

Zu den prinzipiellen Voraussetzungen für den Anspruch der Verpflichtung wurde in Grundsatzentscheidungen des Obersten Gerichts und in anderen Veröffentlichungen Stellung genommen. Die gesetzlichen Bestimmungen sichern eine differenzierte und wirksame Anwendung des § 27 StGB.

Die fachärztliche Heilbehandlung stellt eine zusätzliche Verpflichtung dar, die nicht zu dem in § 23 StGB aufgezählten System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gehört. Sie ist also weder eine Strafe bzw. Zusatzstrafe noch eine andere damit verbundene weitere Maßnahme (wie z. B. die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder zur Schadenswiedergutmachung).

Ausgehend davon, daß die Verpflichtung jeden betreffen kann, der sich strafrechtlich verantworten muß, ist sie auch zulässig, wenn von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird.<sup>1</sup>

Die gerichtliche Praxis zeigt, daß es ausschließlich Störungen und krankhafte Einflüsse im psychischen Bereich sind, bei denen die Frage der fachärztlichen Heilbehandlung erörtert werden muß — auch wenn das Gesetz die Anwendung des § 27 StGB nicht darauf beschränkt. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich deshalb auf Fälle, in denen psychische Störungen, Erkrankungen und die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigende Faktoren mit der Straftat zusammenhängen. Dabei handelt es sich überwiegend um Personen, deren Straftaten in Verbindung mit oder auf Grund von Alkoholmißbrauch bzw. von Alkoholismus beurteilt werden mußten.

Das Gesetz sieht die Möglichkeit, den Täter zur Heilbehandlung zu verpflichten, insbesondere bei verminderter Zurechnungsfähigkeit (§ 16 StGB) vor. Aber nicht nur in diesen Fällen besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der hier erörterten Maßnahme und der Maßnahme der Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach § 16 Abs. 3 StGB i. V. m. dem Einweisungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 13 S. 273). Die Einweisung nach dieser Bestimmung ermöglicht die notwendige Behandlung in einer stationären Einrichtung für psychisch Kranke notfalls durch staatlichen Zwang. Sie setzt voraus, daß dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken, zur Abwehr einer ersten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger erforderlich ist. Solche Anforderungen stellt eine Verpflichtung nach § 27 StGB, die überwiegend in ambulanter Behandlung realisiert wird, nicht. Hier ist dieser Teil der gerichtlichen Entscheidung zunächst mit keiner weiteren Sanktion gegen den Täter verbunden. Es wird davon ausgegangen, daß er in seinem Interesse und im Interesse der Gesellschaft freiwillig ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt.

Aus der Sicht der Strafrechtsprechung bestätigt sich die Erkenntnis, daß eine erfolgreiche Anwendung einer Verpflichtung nach § 27 StGB nur möglich ist, wenn die Erfahrungen und Hinweise insbesondere der forensischen Medizin beachtet werden. Sie machen zutreffend darauf aufmerksam, daß einerseits mitunter Personen fehlerhaft verpflichtet werden, sich der Heilbehandlung zu unterziehen, obwohl andere — jedenfalls keine ärztliche — Hilfe notwendig wäre.\*<sup>2</sup> Andererseits muß nach wie vor festgestellt werden, daß die Behandlung zu spät einsetzt, teilweise erst nach wiederholter Straffälligkeit.<sup>3</sup> Daraus ergibt sich, worauf das Oberste Gericht mehrfach hingewiesen hat, daß eine Entscheidung nach § 27 StGB ohne eine fachärztliche Äußerung nicht ausreichend zu begründen ist.<sup>4</sup> Das kann ein psychiatrisches Gutachten sein; häufig genügt bereits die Aussage eines sachverständigen Zeugen, vor allem die des Arztes, der den Täter behandelt. Verschiedentlich liegen in Vorstrafenakten schon Gutachten oder Aussagen vor, die eine sichere Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit ermöglichen. Solche Beweismittel

dürfen aber nur dann für das neue Strafverfahren herangezogen werden, wenn sie auch auf die erneute Straftat zu beziehen sind und dem aktuellen psychischen Zustand des Angeklagten nach wie vor entsprechen. Die vereinzelt anzutreffende Praxis, sich besonders bei Tätern, die unter Alkoholeinfluß Straftaten begingen oder bei denen Alkoholmißbrauch festgestellt wurde, auf allgemeine, in der Rechtsprechung gegenüber diesem Täterkreis gesammelte Erfahrungen zu stützen, ist abzulehnen.<sup>5</sup> Bei Verpflichtungen nach § 27 StGB, die auf diese Weise zustande kommen, stellt sich dann, wenn es um die Verwirklichung durch die Organe des Gesundheitswesens geht, oftmals heraus, daß sie nicht begründet und deshalb auch nicht realisierbar sind.

#### *Rechtliche Fragen der Verwirklichung fachärztlicher Heilbehandlung*

Die Realisierung der Verpflichtung erfolgt über den Rat des Kreises, dessen zuständige Fachabteilung innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Verwirklichungsersuchens durch das Gericht einen behandelnden Arzt nachzuweisen hat (§ 42 der 1. DB zur StPO).

Besonders von Ärzten, denen die Behandlung des Verurteilten übertragen wurde, wird die Frage gestellt, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt die Verpflichtung wieder endet. Hierzu ist zu bemerken, daß eine solche gerichtliche Entscheidung eine spezielle Behandlungs- und Betreuungssituation zwischen Arzt und Patient begründet. Sie ist aber m. E. nicht identisch mit

Folgende Hefte der Taschenbuchreihe „Recht in unserer Zeit“ können gegenwärtig im Buchhandel erworben werden:

- Heft 2**  
Claus J. Kreutzer: 100 Fragen zum Kauf  
4., überarb. Aufl., 192 S., 2,80 M
- Heft 7**  
Joachim Hemmerling: Das Gesetz nennt sie Neuerer  
2., überarb. Aufl., 142 S., 2,25 M
- Heft 10**  
Werner Drews: Der Nachlaß und die Erben  
3., überarb. Aufl., 110 S., 1,75 M
- Heft 13**  
Joachim Göhring: Wenn's um Dienstleistungen geht  
2., überarb. Aufl., 112 S., 1,75 M
- Heft 15**  
Gerhard Klrschner/Joachim Michas: Arbeitsvertrag und Qualifizierungsvertrag - Fragen und Antworten  
107 S., 1,75 M
- Heft 19**  
Gerhard Riege/Hans-Jürgen Kulke: Nationalität: deutsch - Staatsbürgerschaft: DDR  
2., überarb. Aufl., 154 S., 2,50 M
- Heft 21**  
Tord Riemann/Vera Schmidt: Warum, was und wie wir wählen  
2., überarb. Aufl., 123 S., 2 M
- Heft 22**  
Manfred Nast: Dein Grundrecht auf Bildung  
135 S., 2,25 M
- Heft 24**  
Rudolf Boer/Günter Ullrich: Sich versichern - warum und wofür  
2., überarb. Aufl., 137 S., 2,25 M
- Heft 25**  
Edith Oeser: Wenn du den Frieden willst. ■ ■ ■  
157 S., 2,50 M
- Heft 27**  
Siegfried Wietstruk: Neue Macht schafft neues Recht  
167 S., 2,80 M
- Heft 28**  
Werner Strasberg: Schutz von Leben und Gesundheit  
144 S., 2,25 M
- Heft 29**  
Richard Hähnert/Helmut Richter/Günther Rohde:  
Der Genossenschaftsbauer und seine LPG  
256 S., 2,50 M
- Heft 30**  
Joachim Mandel: Ärzte, Klinik und Patienten  
140 S., 2,25 M
- Ernst Pannach: Kleine Gärten - großer Nutzen**  
109 S., 1,75 M
- Heft 32**  
Gustav-Adolf Lübchen: Was Bürger zum Zivilrecht fragen  
135 S., 2,25 M
- Heft 33**  
Karl-Heinz Beyer: Wenn Streit sich nicht vermeiden läßt  
122 S., 2 M
- Heft 34**  
Klaus Gläß/Manfred Muhlmann: Bürger - Hausgemeinschaft - Wohngebiet  
118 S., 2 M
- Heft 36**  
Wolfgang Temlecki Jung sein bei uns  
158 S., 2,50 M